

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2015, mit der die Maiswurzelbohrerverordnung 2015 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 185/2013, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers; LGBl. Nr. 22/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 entfällt jeweils der letzte Satz.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a

Ausnahmen von der Fruchtfolgeverpflichtung

(1) Von der Fruchtfolgeverpflichtung sind ausgenommen:

1. die Saatmaisproduktion;
2. von der Behörde genehmigte Versuche.

(2) Die Behörde hat einen Versuch auf Antrag, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und/oder Auflagen bezüglich der Versuchsdauer, Versuchsdurchführung und Berichtslegung zu genehmigen, wenn

1. der Versuch von einer Forschungs- oder Versuchseinrichtung durchgeführt wird;
2. der Versuchszweck bei Einhaltung der Verpflichtung nach § 6 nicht oder nur unzureichend erreicht werden kann und
3. die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation der versuchsleitenden Personen gegeben ist.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. eine genaue Versuchsbeschreibung die auch eine Begründung zu Abs. 2 Z. 2 enthalten muss;
2. die Grundstücksdaten (Grundstücks- und KG-Nummer sowie Größe der Versuchsfläche) und
3. Name und Anschrift der versuchsleitenden Personen und deren Qualifikation.

3. Dem § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 6, die Einfügung des § 6a und des § 8 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2015, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der2015 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves